

## Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

### Besondere Hinweise an die Anleger des Sondervermögens

nordIX European Consumer Credit Fonds C      DE000A2P37M1  
nordIX European Consumer Credit Fonds V      DE000A3CQVV6,

### Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) vom 30. Dezember 2022 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sonstigen Sondervermögens, dessen Anteilausgabe- und Rücknahmepreise gemäß § 170 Satz 2 KAGB mindestens zweimal im Monat ermittelt werden, wie folgt geändert:

- § 27 Absatz 1: Einführung eines zusätzlichen Anlageschwerpunkts für mindestens 75 Prozent des Investmentvermögens in Emittenten und Vermögensgegenstände, die anhand von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden;
- § 27 Absätze 4, 9: Redaktionelle Anpassungen an die Änderungen in Absatz 1.

Die geänderten Passagen der Besonderen Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens lauten ab dem 01. Februar 2023 wie folgt:

### § 27 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

#### 1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Die Gesellschaft muss insgesamt mindestens 75 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Kreditverbriefungen, denen Konsumentenkredite zugrunde liegen, investieren, die gemäß den nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien angelegt werden. Die den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite werden von Kreditplattformen jenseits des klassischen Banksektors vergeben, die ausgewählte Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDG) unterstützen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Ziel 8: „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle



fördern“, und das Unterziel 8.10: „Die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern“. Insoweit unterstützt das Sonstige Sondervermögen den „Access to Finance“ für europäische Privatpersonen und die Unterziele 10.2 und 10.3 des UN SDG Zieles 10: „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses die Richtlinien der Kreditplattformen in Bezug auf bestehende Maßnahmen zur Einhaltung der vorgenannten UN SDG Ziele, zur Beachtung von Sanktionen der Europäischen Union und der Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von Regelungen zum Datenschutz und adäquatem Forderungsmanagement überprüft. Darüber hinaus wirkt das Fondsmanagement in der Diskussion mit Kreditplattformen darauf hin, neben der Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, in den Kreditentscheidungsprozess auch die Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die mit den Krediten finanzierten Sach- bzw. Vermögenswerte weiter zu verbessern.

Zudem dürfen Kreditplattformen und Verbriefungsgesellschaften ihren Umsatz zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl, sowie nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer oder aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen generieren.

2. (...)

3. (...)

#### **4. Bankguthaben**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 25 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen anlegen.

5. (...)

6. (...)

7. (...)

8. (...)

#### **9. Unverbriefte Darlehensforderungen**

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens unverbriefte Darlehensforderungen erwerben. Hierbei werden unverbriefte Darlehensforderungen, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des vorstehenden Absatzes 8 erwerbbar sind, angerechnet.

## **10. (...)**

\*\*\*\*\*

Die Änderungen treten am 01. Februar 2023 in Kraft.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 31. Januar 2023 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die weitere Ausgestaltung des Gemischten Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf [www.monega.de](http://www.monega.de). Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Januar 2023

Die Geschäftsführung